

Allgemeine Studienordnung

Beschluss des Hochschulrates vom 7. Dezember 2010

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffern 16-18 und 20 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

beschliesst:

- | | |
|-------------------|---|
| Geltungsbereich | § 1. Dieser Erlass gilt für die Studiengänge in Sonderpädagogik, in Logopädie, in Psychomotoriktherapie, in Gebärdensprachdolmetschen und in verwandten Gebieten. |
| Grundlagen | § 2. Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend Hochschule) führt Studiengänge gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder des zuständigen Bundesamtes über die Anerkennung von Ausweisen. Sie berücksichtigt die Vorschriften der eidgenössischen Invalidenversicherung und gegebenenfalls der Krankenkassen über die Zulassung zur Kassenpraxis. |
| Ausbildungsstufen | § 3. Die Hochschule bildet auf der Bachelor- und auf der Masterstufe aus. Die einzelnen Studienreglemente bezeichnen die Ausweise, die erworben werden können. |

Gliederung und Ausgestaltung des Studiums	§ 4. Einzelne Ausbildungen können als zusätzliche Schwerpunkte im Rahmen des Studiums oder als Zusatz nach abgeschlossenem Studium ausgestaltet sein.
Detailvorschriften	§ 5. Die Dauer des Studiums wie auch die zu belegenden Fächer richten sich nach den einzelnen Studienordnungen.
Organisation	§ 6. ¹ Die Ausbildung erfolgt im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium. ² Der Beginn der Studiengänge wird in den einzelnen Studienordnungen festgelegt.
Zahl der Studienplätze	§ 7. ¹ Der Hochschulrat legt jeweils für eine Periode von mehreren Jahren innerhalb der einzelnen Studiengänge einen Rahmen für die Zahl der Studienplätze fest. Er bestimmt ferner die Anzahl Studierender, die ausnahmsweise ohne Lehrdiplom zum Studium der Sonderpädagogik Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zugelassen werden. ² Die Rektorin/der Rektor kann im Rahmen eines Studienganges zusätzliche Studienplätze einrichten, sofern die Auftraggeberin/der Auftraggeber die anteilmässigen Aufwendungen vollständig übernimmt. Die ordentlichen Kapazitäten dürfen durch die zusätzlichen Studienplätze nicht beeinträchtigt werden.
Vorbildung	§ 8. Die Hochschule bildet aus: 1. Inhaberinnen und Inhaber eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines kantonal anerkannten Lehrdiploms für die Vorschulstufe oder für die Volksschulstufe oder eines gleichwertigen Ausweises, 2. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch oder eines kantonal anerkannten Maturitätsausweises, 3. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität,

4. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen Fachmittelschule, sofern sie im Zeitpunkt der Anmeldung für die Ausbildung an der Hochschule zu einem Studium an einer Universität zugelassen wären,
5. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie im Zeitpunkt der Anmeldung für die Ausbildung an der Hochschule zu einem Studium an einer Universität zugelassen wären.

Zulassung

a. Grundsatz

§ 9. ¹Die Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge bestimmen, welche Ausweise den Zugang zu den betreffenden Studiengängen erlauben. Sie können die Zulassung von weiteren Voraussetzungen wie zusätzlicher Ausbildung, Eignung usw. abhängig machen und an das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens knüpfen.

²Ferner müssen die je für ein vollzeitliches, für ein teilzeitliches oder für ein berufsbegleitendes Studium besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

¹ ³Personen, die sich zu einem Studium an der Hochschule anmelden, müssen unterschriftlich erklären, ob sie zum Zeitpunkt der Anmeldung

- wegen Verletzung der sexuellen Integrität,
 - wegen Delikten gegen die Familie oder
 - wegen Delikten, die als qualifizierte Verletzung der Intimsphäre zu beurteilen sind,
- a. im Strafregister verzeichnet sind,
 - b. ob sie mit einem Berufsverbot, mit einem Tätigkeitsverbot oder mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt sind,

¹ § 9 Abs. 3 Fassung vom 13. April 2016.

- c. ob gegen sie einschlägige Verfahren laufen oder
- d. ob ihnen die Wählbarkeit als Lehrerin/Lehrer entzogen worden ist.

² ⁴Die Rektorin/der Rektor führt mit Personen, die eine positiv lautende Erklärung abgeben haben, ein Gespräch, um ihre persönliche Situation zu klären.

- b. Auszug aus dem Strafregister

§ 9bis.³ ¹Bewerberinnen und Bewerber, die erklären, dass sie wegen Delikten gemäss § 9 Abs. 3 im Strafregister verzeichnet sind, müssen auf Aufforderung der Hochschule einen Auszug aus dem Strafregister (sogenannten Privatauszug) der von der Hochschule bezeichneten Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt zustellen. Die Zustellung ist der Hochschule durch eine Bestätigung der Post zu belegen.

²Der Auszug darf nicht älter als einen Monat sein.

- c. Vertrauensperson

§ 9ter. ⁴ ¹Die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt darf in keiner anderen Funktion für die Hochschule tätig sein. Sie/er muss über besondere Kenntnisse des Strafrechts verfügen.

²Sie/er prüft die Auszüge aus dem Strafregister, ob sie tatsächlich Verurteilungen oder Anordnungen von Massnahmen wegen Delikten, die in § 9 Abs. 3 genannt sind, enthalten.

³Trifft dies zu, so meldet sie/er der Hochschule die Art der begangenen Delikte, das Strafmass und gegebenenfalls auch die Art und die Dauer von Massnahmen sowie ein allfälliges Berufsverbot, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot. Liegt kein einschlägiger Eintrag vor, so meldet sie/er dies ebenfalls der Hochschule.

² § 9 Abs. 4 eingefügt am 13. April 2016.

³ § 9bis eingefügt am 13. April 2016.

⁴ § 9ter eingefügt am 13. April 2016.

- d. Nichtzulassung § 9quater.⁵ Zur Hochschule nicht zugelassen werden Personen,
- a. die wegen eines der in § 9 Abs. 3 genannten Delikte verurteilt worden sind, soweit das Urteil im Strafregisterauszug noch erscheint, oder die mit einem Berufs-, einem Tätigkeitsverbot oder mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt sind.
 - b. denen die Wählbarkeit als Lehrerin/Lehrer entzogen worden ist, und zwar unabhängig davon, für welchen Studiengang sie sich angemeldet haben,
 - c. die keine Erklärung im Sinn der Allgemeinen Studienordnung § 9 Abs. 3 abgegeben haben,
 - d. die, obwohl sie angeben, dass sie einschlägig verurteilt worden sind, bis zu dem der Aufforderung folgenden 15. Februar der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt den Auszug aus dem Strafregister nicht zustellen.
 - e. die unwahre oder unvollständige Angaben machen, sofern dies für den Entscheid über die Zulassung relevant ist.
- e. Bei laufendem Strafverfahren § 9quinquies.⁶ Anmeldungen von Personen, die erklären, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen eines der genannten Delikte läuft, werden in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgestellt.
- f. Unwahre Angaben § 9sexies.⁷ Personen, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben zu Unrecht zum Studium an der Hochschule zugelassen worden sind, können jederzeit auf das Ende des laufenden Semesters aus der Hochschule entlassen werden. Die betreffende Person ist vorgängig anzuhören.

⁵ § 9quater eingefügt am 13. April 2016.

⁶ § 9quinquies eingefügt am 13. April 2016.

⁷ § 9sexies eingefügt am 13. April 2016.

- g. Studierende aus § 9septies. ⁸ Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsvereinbarungen Mobilitätsprogrammes an der Hochschule ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der Mobilitätsvereinbarungen.
- h. Kenntnisse der deutschen Sprache § 9octies. ⁹ ¹Eine zweckmässige Absolvierung des beabsichtigten Studienganges setzt hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Diese Voraussetzung wird von Personen, die nicht deutscher Muttersprache sind, erfüllt durch
- a. einen eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch oder durch
 - b. ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch
 - c. einen anderen gleichwertigen Ausweis. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- ²Der Nachweis ist im Zeitpunkt der Anmeldung zu erbringen.
- ³Die Studienordnungen können im Hinblick auf die Anforderungen der Ausbildung abweichende Regelungen treffen, insbesondere zusätzlich genügende Kenntnisse eines schweizerdeutschen Dialektes voraussetzen.
- ⁴Die Leiterin/der Leiter des zuständigen Departementes kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.
- ⁵Treten nach Studienbeginn erhebliche Lücken in der Beherrschung der deutschen Sprache auf, so sind diese bis zum Ende des ersten Semesters zu schliessen. Im Zweifelsfall kann die Departementsleiterin/der Departementsleiter eine Prüfung auf dem Niveau C2 anordnen, deren Kosten zulasten der/des Studierenden geht. Nichtbestehen führt zur Entlassung aus dem Studiengang.

⁸ § 9septies bis 12. April 2016 § 9 Abs. 4.

⁹ § 9octies als § 9bis eingefügt am 15. April 2015, geändertes Marginale und geänderte Ziffer am 13. April 2016.

c. Teilzeitstudium § 10. ¹⁰ Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gelten die gleichen Bedingungen wie die für die Zulassung zu einem Vollzeitstudium.

d. Berufliche oder praktische Tätigkeit § 11. ¹¹ ¹Die einzelnen Studienordnungen regeln die beruflichen Voraussetzungen und Bedingungen im Zusammenhang mit einem Studium an der Hochschule.

1. Im allgemeinen

²Während eines Teilzeitstudiums wird eine gleichzeitige berufliche Tätigkeit nicht verlangt.

2. Berufsbegleitendes Studium § 12. ¹Mit der Anmeldung zu einem berufsbegleitenden Studium ist die schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beizubringen, dass sie/er mit dem Studium einverstanden ist. Ob die Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ihrerseits der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Behält sich dieser seine Zustimmung vor, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Hochschule unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

¹² ²Während des Studiums muss eine Stelle mit einem Pensum, verteilt auf die ganze Studienzeit, von insgesamt wenigstens 180 Tagen an einem Kindergarten, an einer Schule des belegten Schwerpunktes oder an einer Regelschule versehen werden. Kann keine Stelle gefunden werden, so ist eine Zulassung zum Studiengang nur ausnahmsweise möglich. In diesem Fall ist während der Dauer des Studiums ein begleitetes Praktikum von insgesamt 72 Tagen zu absolvieren. Eine allfällige Entschädigung an die Person, die das Praktikum leitet, geht zulasten der/des Studierenden.

³Bei Stellenverlust während des Studiums ist fehlende Berufstätigkeit in der verbleibenden Studienzeit anteilmässig als Praktikum zu absolvieren.

¹⁰ § 10 Marginale geändert am 15. April 2015.

¹¹ § 11 Marginale geändert am 15. April 2015.

¹² § 12 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 2014.

¹³ ⁴Studierende im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung, arbeiten im Berufsfeld der Heilpädagogischen Früherziehung oder in einem verwandten Berufsfeld der Betreuung und Förderung von Kindern bis zum zurückgelegten sechsten Altersjahr. Diese Tätigkeit erfolgt in Einrichtungen der frühen Förderung und Bildung, der Logopädie, der Psychomotoriktherapie, der Sozialpädagogik oder der Regel- und der Sonderschulung auf Kindergartenstufe, und zwar im Umfang von 20 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte). Mindestens ein Viertel dieser Tätigkeit muss im Berufsfeld der Heilpädagogischen Früherziehung absolviert werden. Kann diese Tätigkeit nur in der Form eines Praktikums erbracht werden, so geht eine allfällige Entschädigung für die Person, die das Praktikum leitet, zu Lasten der Hochschule.

⁵Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes beziehungsweise des Praktikumsplatzes entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

d. Zulassung mit abweichender Vorbildung § 13. Personen mit anderer gleichwertiger Vorbildung und praktischer Erfahrung kann die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters zum Studium zulassen.

Studierende mit Behinderung § 14. ¹Studierende, die eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung nachweisen, können, sofern die Behinderung die Studierfähigkeit beeinträchtigt, einen Ausgleich des Nachteils, von dem sie betroffen sind, beanspruchen, und zwar bei der Zulassung zum Studium, bei der Beurteilung der Eignung nach § 13, bei der zulässigen Studiendauer wie auch bei den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

²Die Massnahmen zum Ausgleich des Nachteils müssen notwendig, angemessen und geeignet sein. Das Studienziel gemäss einschlägiger Studienordnung muss in vollem Umfang erreicht werden können.

¹³ § 12 Abs. 4 Fassung vom 2. Dezember 2014.

³Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch so rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Abklärungen die Massnahmen noch zu einem für alle Beteiligten zumutbaren Zeitpunkt getroffen werden können. Nachträgliche Gesuche werden nicht berücksichtigt.

⁴Das Gesuch ist der Departementsleiterin/dem Departementsleiter einzureichen. Diese/dieser entscheidet nach Anhörung der für den Schwerpunkt oder für den Studiengang zuständigen Person und nach Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten über das Gesuch und über die einzelnen Massnahmen.

⁵Die Rektorin/der Rektor erlässt Richtlinien insbesondere über die für die Ausgleichung zulässigen Möglichkeiten.

Eignung

§ 15. ¹⁴ ¹Studierende, bei denen im Verlauf des Studiums erhebliche Zweifel über die Eignung für das Studium oder für den Beruf auftreten, haben ihre Eignung bei einer von der Hochschule bezeichneten Institution auf eigene Kosten abklären zu lassen. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter bezeichnet von den Studierenden bis spätestens 15. Mai des betreffenden Studienjahres diejenigen, die sich einer Eignungsabklärung unterziehen müssen.

²Hat die/der Studierende bereits mehr als zwei Drittel der für den entsprechenden Studienabschluss notwendigen Punkte des Europäischen Systems zur Anerkennung der Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) erworben, so werden keine Eignungsabklärungen mehr angeordnet.

³Der Entscheid, ob das Studium über das Studienjahr hinaus fortgesetzt werden kann, fällt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters die Rektorin/der Rektor bis jeweils spätestens 15. Juli.

⁴Eine Wiederaufnahme des Studiums ist frühestens drei Jahre nach Entlassung aus dem Studiengang möglich. Sie setzt eine Eignungsabklärung durch eine von der Hochschule bezeichnete Institution voraus.

¹⁴ § 15 Fassung vom 13. April 2016.

Meldung von Strafverfahren	<p>§ 16. ¹⁵ ¹Wird gegen eine Studierende/einen Studierenden ein Strafverfahren wegen Verdachts eingeleitet, eines der in § 9 Abs. 3 genannten Delikte begangen zu haben, so hat sie/er dies der Rektorin/dem Rektor unverzüglich zu melden.</p> <p>²Die Rektorin/der Rektor trifft nach Anhörung der Departementsleiterin/des Departementsleiters die gegebenenfalls notwendigen Massnahmen wie zusätzliche Begleitung während des Praktikums, Anwesenheit während Lektionen und Therapieeinheiten, Überwachung durch Videoaufnahmen usw. Aufwendungen, die durch solche Massnahmen entstehen, können der/dem Studierenden in Rechnung gestellt werden, falls diese/dieser später rechtskräftig verurteilt wird.</p> <p>³Meldet die/der Studierende die Einleitung des Strafverfahrens nicht und erfährt die Hochschule von diesem auf andere Weise, so kann sie/ihn die Rektorin/der Rektor bis zum rechtskräftigen Entscheid von der Fortsetzung des Studiums suspendieren. Die/der Studierende ist vorher anzuhören.</p>
Wegweisung	<p>§ 17. ¹⁶ Wird die/der Studierende wegen eines der in § 9 Abs. 3 genannten Delikte rechtskräftig verurteilt, so kann sie/ihn der Hochschulrat auf Antrag der Rektorin/des Rektors von der Hochschule wegweisen. Die/der Studierende ist vorher anzuhören.</p>

¹⁵ § 16 Fassung vom 30. Juni 2016.

¹⁶ § 17 Fassung vom 30. Juni 2016.

Aufschub der Diplomierung	§ 18. ¹⁷ Erfährt die Hochschule von der Einleitung des Strafverfahrens wegen eines der in § 9 Abs. 3 genannten Delikte in einem Zeitpunkt, da der Studiengang abgeschlossen, das entsprechende Diplom aber noch nicht ausgehändigt ist, so kann sie dieses zunächst bis zum Entscheid, ob Anklage erhoben wird, zurückbehalten. Wird Anklage erhoben, so wird in der Regel der Entscheid über die Abgabe aufgeschoben, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Im Fall einer Verurteilung wird die Aushändigung des Diploms in der Regel für eine Dauer von einem Jahr bis fünf Jahre ausgesetzt. § 19 Abs. 2 ist analog anzuwenden.
Suspendierung des Diploms	§ 19. ¹⁸ ¹ Wird die Inhaberin/der Inhaber eines Diploms, das die Hochschule oder das Heilpädagogische Seminar Zürich ausgestellt hat, wegen eines der in § 9 Abs. 3 genannten Delikte rechtskräftig verurteilt, so kann die Hochschule die Wirksamkeit des Diploms für die Dauer von einem Jahr bis höchstens fünf Jahre suspendieren. ² Der Beginn, da die Massnahme wirksam wird, und der Fristenlauf richten sich nach StGB Art. 67a ¹⁹ . Wird ein allfälliges Berufsverbot nach StGB Art. 67 ²⁰ vorzeitig aufgehoben, so kann die Hochschule auf Gesuch hin die Suspendierung vorzeitig beenden.
Vorgehen bei Entzug der Wählbarkeit	§ 19bis. ²¹ Die §§ 16 bis 19 gelten in analoger Weise, falls ein Verfahren auf Entzug der Wählbarkeit als Lehrerin/Lehrer eingeleitet oder der Entzug beschlossen worden ist.
Zurechnung a. Vollzeit- und Teilzeitstudium	§ 20. In den Vollzeit- und in den Teilzeitstudien werden die Aufzunehmenden den Kantonen wie folgt zugerechnet:

¹⁷ § 18 Fassung vom 30. Juni 2016.

¹⁸ § 19 Fassung vom 30. Juni 2016.

¹⁹ SR 311.0.

²⁰ SR 311.0.

²¹ § 19bis wingefügt am 30. Juni 2016.

1. Studierende, die am Stichtag das dreissigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt und während mindestens eines Jahres ununterbrochen im Kanton gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind, dem betreffenden Kanton; als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes und die Leistung von Militärdienst.
 2. Studierende, die am Stichtag das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben, dem Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes.
 3. Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, dem zugewiesenen Kanton.
 4. Ausländerinnen/Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, das dreissigste Altersjahr am Stichtag noch nicht zurückgelegt haben und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, dem Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes.
 5. Schweizerinnen/Schweizer, die im Ausland wohnen und am Stichtag das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben, dem Heimatkanton; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
 6. In allen übrigen Fällen werden sie dem Kanton zugerechnet, in dem sich am Stichtag der Wohnsitz der Eltern befindet oder in dem sich deren letzter Wohnsitz befand beziehungsweise in dem sich der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde²² befindet oder befand.
- b. Berufsbegleitendes Studium § 21. In den berufsbegleitenden Studien werden die Aufzunehmenden nach dem Arbeitsort den Kantonen zugerechnet.

²² Jetzt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

- c. Stichtag § 22. Massgeblich ist der Wohnsitz beziehungsweise der Arbeitsort am 1. Februar des Jahres, in dem das Studium begonnen wird.
- d. Gültigkeit § 23. Die Zurechnung bleibt während der ganzen Dauer des Studiums unverändert.
- e. Sonderfälle § 24. Die Rektorin/der Rektor kann in besonderen Fällen wie Studienunterbruch von diesen Regeln abweichen.
- Zulassungsbeschränkungen § 25. Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Aufzunehmenden die vorhandenen Studienplätze, so legt der Hochschulrat spätestens neun Monate im Voraus fest, wie viele Bewerberinnen und Bewerber in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden.
- a. Festlegung der Plätze
- b. Reihenfolge der Aufnahme § 26. Im Fall von Zulassungsbeschränkungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in folgender Reihenfolge aufgenommen:
1. Im allgemeinen
1. ¹Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz (Vollzeit- oder Teilzeitstudium) oder mit Arbeitsort (berufsbegleitendes Studium) in einem Trägerkanton. Bewerberinnen und Bewerber aus Vertragskantonen sind den Kandidatinnen und Kandidaten aus den Trägerkantonen gleichgestellt, wenn und soweit für die Bereiche, die von den Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, innerhalb der Schweiz keine anderen vergleichbaren und zumutbaren Ausbildungsgänge bestehen.
- ²Die Plätze, die den Kandidatinnen und Kandidaten aus den einzelnen Trägerkantonen zustehen, werden für jeden einzelnen Studiengang nach den Vorschriften über die Zuteilung der Sitze im Nationalrat im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 1. Januar des vorausgehenden Jahres berechnet. Plätze, die nicht beansprucht werden, werden nach der gleichen Regel auf die Kantone, die nicht voll berücksichtigt werden können, verteilt.

³Die Zurechnung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den einzelnen Kantonen richtet sich nach § 20.

2. Übrige Kandidatinnen und Kandidaten.
3. Für Kurse, die im Auftrag Dritter oder mit deren besonderer finanzieller Beteiligung durchgeführt werden, gelten allfällige besondere Zuteilungsregeln.

2. Innerhalb der Zuteilungsgruppe pro Kanton § 27. ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Plätze, die in einem Studiengang einem Kanton oder allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten gemäss § 26 Ziffer 2 zusammen zustehen, so richtet die Zulassung pro Kanton beziehungsweise der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nach folgender Reihenfolge:

1. Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits zweimal mangels Platz nicht zugelassen worden sind;
2. die restlichen Plätze nach dem Alter. Zu diesem Zweck werden die Kandidatinnen und Kandidaten in drei Gruppen eingeteilt:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 30. Altersjahr vollendet, das 40. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben;
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 40. Altersjahr vollendet haben.

²Innerhalb einer Altersgruppe werden zuerst diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen die bereits einmal mangels Platz nicht zugelassen worden sind. Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten diese Bedingung erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, so haben diejenigen mit dem höheren Alter den Vorrang.

³Die nach dem Alter zu vergebenden Plätze werden den drei Gruppen im gleichen Verhältnis, wie sich die sämtlichen für den betreffenden Studiengang Angemeldeten auf die drei Altersklassen verteilen, zugewiesen. Es gelten die üblichen Rundungsregeln.

⁴Stichtag ist der 1. September des Jahres, in dem das Studium begonnen wird.

Zuständigkeit	§ 28. Den Entscheid über die Zuteilung trifft die Rektorin/der Rektor.
Hörerinnen und Hörer	§ 29. ¹ Im Rahmen der vorhandenen Plätze entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter über die Zulassung von Hörerinnen und Hörern, die ein hinreichendes Interesse an der Belegung einzelner Studienteile nachweisen. ² Hörerinnen und Hörer können weder Prüfungen ablegen noch ECTS-Punkte erwerben.
Anmeldetermin und Anmeldeform	§ 30. Anmeldeschluss ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, jeweils der 15. Januar, bei Beginn des Studienganges mit dem zweiten Semester des Studienjahres der vorangehende 15. Juli. Die Anmeldung muss mit dem Formular erfolgen, das auf dem Sekretariat der Hochschule erhältlich ist.
Anrechnung des Studiums a. Grundsätze	§ 31. ¹ Sämtliche Lerninhalte werden als zeitlich abgegrenzte Module vermittelt. Ein Modul kann aus mehreren Teilen bestehen. Es gibt Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Module werden mit ECTS-Punkten bewertet. Massgeblich ist der jeweilige Studienführer. ² Ein Modul gilt als bestanden, wenn a. die entsprechenden Veranstaltungen besucht worden sind und

- b. innerhalb des Moduls oder im Anschluss daran eine Eigenleistung, beispielsweise durch einen Bericht, durch eine Fallanalyse, durch ein Referat oder durch eine Reflexion, erbracht worden ist.

³Werden die Punkte nicht erteilt, so muss je nach den Umständen die Veranstaltung nochmals besucht oder eine besondere, gegebenenfalls zusätzliche Leistung erbracht werden.

²³ ^{3bis}Module mit Leistungsnachweis können zweimal wiederholt werden.

⁴Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Erteilung von Kreditpunkten gleichmässig gehandhabt wird.

- b. Zuständigkeit § 32. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent legt die Anforderungen fest und entscheidet, ob der/dem einzelnen Studierenden für eine bestimmte Veranstaltung die Kreditpunkte erteilt werden und, im Fall der Verweigerung, welche Leistung bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden muss, damit die Punkte doch noch gewährt werden können.

- Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses § 33. Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses werden als Ergänzung zu Prüfungen geeignete, nichtselektionierende Verfahren eingesetzt. Mögliche Formen sind unter anderem:
 - a. Nichtselektionierende Formen
 - a. individuelle Lernvereinbarungen,
 - b. Standortgespräche,
 - c. Schlussauswertungen.

- b. Prüfungen § 34. Das Studium wird mit Prüfungen abgeschlossen. Diese können bereits während des Studiums nach Abschluss des betreffenden Faches oder des betreffenden Moduls abgenommen werden.

²³ § 31 Abs. 3bis eingefügt am 24. Juni 2014.

Anerkennung an anderen Institutionen erbrachter Leistungen	<p>§ 35. ¹Die einzelnen Studienordnungen legen, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, fest, welche und wie viele Studienteile, die an anderen Ausbildungsinstituten erworben worden sind, anerkannt werden.</p> <p>²Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, welche allfällig anderweitig erworbenen Studienteile, die nicht nach Abs. 1 anerkannt werden, angerechnet werden können.</p>
Studienunterbruch	<p>§ 36. ¹Auf Gesuch hin kann das Studium unterbrochen werden. Der Abschluss muss innerhalb von sechs Jahren, vom Studienbeginn an gerechnet, erfolgen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, eine Arbeit oder eine Prüfung wegen ungenügender Ergebnisse zu wiederholen.</p> <p>²⁴ ²Wird das Studium für mehr als ein Jahr unterbrochen, so gelten grundsätzlich die bei der Wiederaufnahme des Studiums geltenden Vorschriften.</p>
Praktika	<p>§ 37. ¹Der von der/vom Studierenden ausgewählte Praxisort bedarf der Genehmigung durch die zuständige Dozentin/den zuständigen Dozenten.</p> <p>²Ob ein Praktikum bestanden ist, entscheidet nach Anhörung der Praktikumsleiterin/des Praktikumsleiters die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent. Nichtbestandene Praktika können einmal wiederholt werden. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter regelt die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt der Wiederholung. In der Zwischenzeit kann das Studium fortgesetzt werden.</p> <p>³Wer ein Praktikum auch bei der Wiederholung nicht besteht, scheidet aus der Hochschule aus.</p>
Studiengeld	<p>§ 38. ¹Das Studiengeld beträgt pro Semester (einschliesslich Prüfungen):</p>

²⁴ § 36 Abs. 2 eingefügt am 24. Juni 2014.

- a. Vollzeitstudium Fr. 900.-;
- b. Teilzeitstudium und
berufsbegleitendes Studium, Fr. 750.-;
- c. Zusätzlicher Schwerpunkt Fr. 340.-;
- d. Studium Gebärdensprachdolmetschen Fr. 925.-.

²Das Studiengeld wird zweimal jährlich mit einer Zahlungsfrist von dreissig Tagen eingefordert.

³Austauschstudierenden kann das Studiengeld erlassen werden.

Hörerinnen und Hörer	§ 39. Hörerinnen und Hörer bezahlen pro besuchte Lektion Fr. 30.-.
Verspätete Anmeldung	§ 40. Wer sich verspätet anmeldet, hat, sofern die Aufnahme im Hinblick auf die verfügbaren Plätze noch möglich ist, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.- zu bezahlen.
Nichtaufnahme des Studiums	§ 41. Wer trotz Zusicherung des Studienplatzes und anschließender Bestätigung durch die angemeldete Person das Studium nicht aufnimmt, hat, wenn die Abmeldung bis Ende Juni erfolgt, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen, bei späterem Verzicht eine solche von Fr. 1000.-.
Nichtweiterführung des Studiums	§ 42. Wer ohne triftigen Grund erst nach dem 31. Mai beziehungsweise nach dem 30. November der Schulleitung mitteilt, dass sie/er im folgenden Semester das Studium nicht fortzusetzen gedenkt, hat eine Gebühr von Fr. 150.- zu bezahlen. Nichtbestandene Prüfung gilt als triftiger Grund.

Vorzeitiger Austritt	§ 43. ²⁵ Das Studiengeld für das laufende Semester ist auch bei vorzeitigem Austritt oder bei Studienunterbruch nach Beginn des Semesters in vollem Umfang geschuldet.
Wiederaufnahme des Studiums	§ 44. Wer nach einem Unterbruch das Studium wieder aufnimmt, hat eine Gebühr von Fr. 150.- zu bezahlen.
Prüfungen nicht eingeschriebener Personen	§ 44bis. ²⁶ ¹ Personen, die an der Hochschule nicht mehr eingeschrieben sind, aber noch eine Arbeit verfassen, ein Praktikum absolvieren oder Prüfungen ablegen oder wiederholen wollen, haben sich in Hinblick auf die Arbeit, auf das Praktikum oder auf die Prüfungen wieder an der Hochschule für den betreffenden Studiengang einzuschreiben und das Studiengeld für das entsprechende Semester zu entrichten. Es werden keine zusätzlichen Prüfungsgebühren erhoben. § 45 findet keine Anwendung. ² Soll ein Praktikum wiederholt werden, so gilt für die entsprechenden Aufwendungen und Entschädigungen § 47 Abs. 2.
Besondere Prüfungsgebühren	§ 45. ¹ Für jede Arbeit und Prüfung, die wegen einer ungenügenden Note wiederholt werden muss, wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben. ² Für Aufnahmeprüfungen wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.
Erlass von Gebühren	§ 46. In Härtefällen kann auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters die Rektorin/der Rektor Studien-gelder und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

²⁵ § 43 Fassung vom 13. April 2016.

²⁶ § 44bis eingefügt am 13. April 2016.

- Praktika § 47. ¹Wird ein Praktikum notwendig, weil die/der Studierende, die/der sich im berufsbegleitenden Studium ausbilden lässt, die Berufstätigkeit freiwillig aufgibt, so gehen die entsprechenden Aufwendungen und Entschädigungen zulasten der/des Studierenden.
- ²Muss ein Praktikum wegen Nichtbestehens wiederholt werden, so gehen die entsprechenden Aufwendungen und Entschädigungen zulasten der/des Studierenden.
- Ausweis § 48. ¹Wer das Studium mit Erfolg abgeschlossen, insbesondere die Prüfungen bestanden hat sowie die im Minimum geforderten ECTS-Punkte und die gegebenenfalls während des Studiums zu erbringenden Zusatzleistungen nachweist, erhält den entsprechenden Ausweis. Die Bezeichnung im Einzelnen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beziehungsweise des zuständigen Bundesamtes über die Anerkennung von Diplomen.
- ²Der Ausweis bestätigt das mit Erfolg abgeschlossene fachliche Studium. Über die Zulassung zum Schuldienst oder zu einer ausserschulischen Tätigkeit, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung unterstützt wird, entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
- Geheimhaltungspflicht § 49. ¹Informationen, die die Studierenden im Rahmen des Studiums an der Hochschule zur Kenntnis bekommen und die den Persönlichkeitsschutz Dritter berühren, dürfen unberechtigten Personen nicht weitergegeben werden.

²⁷ ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass in schriftlichen Arbeiten durch geeignete Massnahmen der Daten- und der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleiben. Kann wegen der Art der Arbeit der Schutz nicht vollumfänglich sichergestellt werden, erweisen sich jedoch die Angaben oder Teile, die sich nicht voll schützen lassen, für die Erstellung der Arbeit als unentbehrlich oder von hohem fachlichem Wert, so können die entsprechenden Teile als vertraulich bezeichnet und für die Einsichtnahme durch Dritte gesperrt werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Einsichtnahme durch die zuständige Departementsleiterin/den zuständigen Departementsleiter, durch die Rektorin/den Rektor und, im Fall einer Beschwerde, durch die Rechtsmittelinstanzen und durch die von diesen beauftragten Personen.

²⁸ ³Arbeiten solcher Art müssen die Ausnahme bleiben. Der Entscheid über die Sperrung obliegt der Person, unter dessen Leitung die Arbeit erstellt wird.

Urheberrechte
a. Grundsatz

§ 49bis. ²⁹ ¹Die Urheberrechte von Abschlussarbeiten und von in deren Zusammenhang entstandenen Werken, wie Lehrmittel, audiovisuelle Mittel und Computerprogramme, gehören der Person, die sie verfasst hat.

²Haben sich mehrere Personen an der Erstellung der Arbeit oder des Werkes beteiligt, so sind die Bestimmungen über das Urheberrecht sinngemäss auf alle Verfasserinnen und Verfasser anzuwenden.

b. Verwertung
1. Durch die Hochschule

§ 49ter. ³⁰ ¹Die Hochschule kann innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Arbeit erklären, ob sie die Arbeit und die in deren Zusammenhang entstandenen Werke selber, insbesondere durch Publikation auf ihrer Plattform oder in einem von ihr bestimmten Verlag, verwerten will.

²⁷ § 49 Abs. 2 eingefügt am 28. Februar 2011.

²⁸ § 49 Abs. 3 eingefügt am 28. Februar 2011.

²⁹ § 49bis eingefügt am 28. Februar 2011.

³⁰ § 49ter eingefügt am 28. Februar 2011.

²Setzt die Verbreitung im Internet oder durch Druck eine Bearbeitung der Arbeit oder des Werkes voraus, so ist die vorgängige Zustimmung der Verfasserin/des Verfassers einzuholen.

³Durch Vereinbarung mit der Verfasserin/dem Verfasser wird die Verwendung allfälliger Ergebnisse, die aus der Veröffentlichung erzielt werden, geregelt.

2. Durch die Verfasserin/den Verfasser
- § 49quater. ³¹ ¹Macht die Hochschule von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch, so steht das Recht der Verfasserin/dem Verfasser selber zu. Bei der Verwertung darf sie/er auf die Hochschule nur hinweisen, wenn
- a. die Arbeit oder das Werk von der Hochschule in einem förmlichen Verfahren bewertet worden ist und
 - b. die Bewertung auf mindestens genügend gelautet hat.

²Die Verfasserin/der Verfasser haftet vollumfänglich für Schaden, der der Hochschule aus Nichtbeachtung der Bedingungen gemäss Abs. 1 entsteht.

- Aufhebung geltenden Rechts
- § 50. ¹Die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 wird aufgehoben.

²Für Studierende, die vor dem 1. August 2011 das Studium aufgenommen haben, gilt weiterhin die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005.

- Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 15. April 2015
- § 50bis. ³² Die Änderungen vom 15. April 2015 gelten für alle Studierenden, die nach dem 31. August 2016 das Studium aufnehmen.

³¹ § 49quater eingefügt am 28. Februar 2011.

³² § 50bis eingefügt am 15. April 2015.

Inkrafttreten § 51. Die Studienordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 7. Dezember 2010

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:

Dr. Sebastian Brändli

Die Aktuarin:

Irene Forster Meier

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 28. Februar 2011 am 1. April 2011
- 24. Juni 2014 am 1. August 2014
- 2. Dezember 2014 am 1. Januar 2015
- 15. April 2015 am 1. Mai 2015
- 13. April 2016 am 1. August 2016
- 30. Juni 2016 am 1. August 2016